



Schwyz, 25. Oktober 2020

Verschärfte kantonale Massnahmen gegen Covid-19

(Di/i) Der Regierungsrat verbietet ab Montag private Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen und übrige Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen. Am Arbeitsplatz gilt in Innenräumen eine Maskentragepflicht.

Der Regierungsrat hat heute an einer ausserordentlichen Sitzung die kantonale Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020 aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen im Kanton Schwyz und in der gesamten Schweiz ein weiteres Mal angepasst. Zusätzlich zu den schweizweit geltenden Massnahmen des Bundes gelten im Kanton Schwyz ab Montag:

- An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens zehn Personen teilnehmen. Diese Regelung gilt für den Innen- und Aussenbereich.
- Die Durchführung von übrigen Veranstaltungen mit über 30 Personen ist sowohl im Innen- und im Aussenbereich verboten. Ausgenommen davon sind Sitzungen des Kantonsrates, Bezirksgemeinden oder Gemeindeversammlungen. Die Teilnehmer sind jedoch verpflichtet, eine Maske zu tragen.
- Am Arbeitsplatz gilt in den Innenräumen eine Maskentragepflicht. Sämtliche Arbeitgeber, Arbeitnehmer und selbständig Erwerbende haben eine Maske zu tragen. Ausgenommen von der Maskentragepflicht am Arbeitsplatz sind Personen, die alleine in einem geschlossenen Raum arbeiten (z.B. Einzelbüro) oder aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Gesichtsmaske tragen können. Weiter ausgenommen sind Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

Die bislang durch den Kanton und den Bund ergriffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zeigen sich aufgrund der weiter stark steigenden Fallzahlen als nicht ausreichend. Der Regierungsrat war deshalb veranlasst, bereits jetzt weitere Massnahmen zu ergreifen und nicht auf die auf Mittwoch angekündigten Massnahmen des Bundesrates zu warten. Es ist besonders wichtig, dass das Contact-Tracing und somit die konsequente Weiterverfolgung der Übertragungsketten aufrechterhalten werden kann.

Der Regierungsrat appelliert an die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Schwyz, die Eigenverantwortung wahrzunehmen und die geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregeln einzuhalten, damit die Herausforderungen dieser Epidemie gemeinsam bewältigt werden können.

Unter dem Direktlink **www.sz.ch/corona-massnahmen** gelangt man auf die Website zu den kantonalen «Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie». Darauf sind die Anpassung der Verordnung, die Erläuterungen zur Verordnung bzw. Anpassung und weitere Hinweise publiziert.

Departement des Innern

Auskunft: Frau Landammann Petra Steimen-Rickenbacher, Vorsteherin Departement des Innern, erreichbar per E-Mail: petra.steimen@sz.ch (von 14.30 bis 16 Uhr).